

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 12/06 B

L 7 R 58/05 (LSG für das Saarland)
S 14 RJ 384/04 (SG für das Saarland)

.....,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Saarland,
Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** sowie die ehrenamtlichen Richter **O v e r l ä n d e r** und **K o c h** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 2. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe der von der Klägerin als Rentnerin zu tragenden Beiträge zu ihrer Pflegeversicherung.
- 2 Die Beklagte teilte der Klägerin durch Bescheid vom 8.3.2004 mit, dass ab dem 1.4.2004 aus ihrer Rente Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 vH einzubehalten seien und sich der Zahlbetrag der Rente daher ab diesem Zeitpunkt auf monatlich 562,88 Euro verringere. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind jeweils erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 21.7.2004, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 4.7.2005, Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 2.6.2006).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unbegründet. Der Senat hat die von der Klägerin formulierten Fragen mit seinen Urteilen vom 29.11.2006 (B 12 RJ 4/05 R, B 12 R 5/06 R und B 12 R 8/06 R) bereits entschieden. Die Klägerin hat weder vorgetragen noch ist sonst ersichtlich, dass danach noch Aspekte der von ihr angesprochenen Problematik offen geblieben sein oder nachträglich erneut klärungsbedürftig geworden sein könnten. Eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist damit im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gegeben.
- 4 Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

